

RICHTLINIEN ZUR BILDUNG UND WAHL VON BEIRÄTEN FÜR DIE KINDERTAGESSTÄTTEN DER STADT LAMPERTHEIM

(Magistratsbeschluss vom 02.10.2012) – nicht veröffentlicht

Teil I Aufgaben und Zusammensetzung der Kindertagesstättenbeiräte

§ 1 (Bildung von Kindertagesstättenbeiräten)

Die Erziehungs- und Bildungsaufgabe der Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten, Schülerbetreuungen und Hort) kann nur im engen Kontakt mit den Eltern pädagogisch wirksam wahrgenommen werden. Aus diesem Grunde werden bei den Kindertagesstätten der Stadt Lampertheim Kindertagesstättenbeiräte gebildet.

§ 2 (Zusammensetzung)

- (1) Dem Kindertagesstättenbeirat gehören an:
 - a) So viele Elternvertreter wie die Kindertagesstätte Gruppen hat (z.B. 4-gruppige Einrichtung => 4 Elternbeiräte),
 - b) der/die Leiter/in der Kindertagesstätte,
 - c) ein/e Mitarbeiter/in der Kindertagesstätte,
 - d) eine Person aus dem Bereich der Kindertagesstättenverwaltung.
- (2) Bei schulrelevanten Themen kann bei Bedarf eine Lehrkraft einer Grundschule aus dem gleichen Einzugsbereich eingeladen werden.

§ 3 (Amtszeit)

Der Kindertagesstättenbeirat wird für die Dauer eines Jahres gebildet. Die ordentlichen Elternvertreter verlieren ihr Amt mit der Wahl des neuen Beirates oder dem Ausscheiden ihrer Kinder aus der Kindertagesstätte. Die Stellvertreter werden dann automatisch zu ordentlichen Mitgliedern, wenn deren Kind/er noch in der Einrichtung ist/sind.

§ 4 (Abstimmungen und Beschlüsse)

- (1) Der Kindertagesstättenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist zu einer neuen Sitzung einzuladen, bei der die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben ist.
- (2) Abstimmungen im Kindertagesstättenbeirat sind offen.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stellv. Elternbeiräte können zur Information ebenfalls an den Sitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht, wenn das ordentliche Elternbeiratsmitglied auch anwesend ist.

§ 5 (Pflicht zur Verschwiegenheit)

Die Vertreter im Kindertagesstättenbeirat (und evtl. in Sitzungen anwesende Stellvertreter) haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für offenkundige Angelegenheiten und Tatsachen, die nach ihrer Bedeutung keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

§ 6 (Aufgaben)

(1) Der Kindertagesstättenbeirat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl

- a) den/die Vorsitzende/n
- b) dessen/deren Stellvertreter/in
- c) den/die Schriftführer/in.

(2) Der Kindertagesstättenbeirat wirkt bei allen wichtigen Fragen beratend mit. Er soll insbesondere bei folgenden Punkten gehört werden:

- bei der Erarbeitung der pädagogischen Leitlinien im Rahmen der Grundkonzeption der Einrichtung,
- bei der Festlegung der Höhe der Elternbeiträge,
- vor kündigungspflichtigen Entlassungen von Kindertagesstättenpersonal,
- vor der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von bedeutendem Inventar,
- bei der Änderung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder,
- zur Festsetzung der Öffnungszeiten.

§ 7 (Einberufung und Sitzungen)

(1) Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in lädt im Einvernehmen mit der Leitung zu den Sitzungen unter Wahrung einer Frist von 5 Tagen ein, bereitet sie vor und leitet sie.

(2) Der Kindertagesstättenbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Er muss zusammentreten, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Träger dies beantragen.

§ 8 (Teilnahme von Fachkräften)

Zu den Sitzungen des Kindertagesstättenbeirates können weitere Fachkräfte (Erzieherinnen, Sozialarbeiter, Pädagogen und Behördenvertreter u. a.) mit beratender Stimme eingeladen werden.

Teil II Wahl der Kindertagesstättenbeiräte**§ 9 (Einladung zur Wahlversammlung)**

(1) Zu der Wahlversammlung für den neuen Kindertagesstättenbeirat lädt die Leiterin der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit dem/der seitherigen Vorsitzenden des Kindertagesstättenbeirates binnen 12 Wochen nach Beginn des neuen Kindergartenjahres (1.8.) ein.

(2) Zu der Wahlversammlung sind die Wahlberechtigten mindestens 5 Tage vorher einzuladen.

§ 10 (Wahl)

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder die Tagesstätte besuchen.

(2) Die Wahlberechtigten wählen die Elternvertreter und deren Stellvertreter.

(3) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Es kann jedoch, wenn aus der Versammlung nicht widersprochen wird, per Akklamation gewählt werden. Wenn sich ein/e anwesende/r Sorgeberechtigte/r gegen eine Wahl per Akklamation ausspricht, muss geheim abgestimmt werden (Ausnahme hiervon ist die Bildung des Wahlausschusses).

§ 11 (Wahlversammlung, Leitung)

(1) Es besteht alternativ die Möglichkeit dass:

a) die ordentlichen Elternvertreter und deren Stellvertreter in der großen Runde gemeinsam für alle Gruppen gewählt werden (so viele Elternvertreter wie Anzahl der Gruppen) oder

b) in den einzelnen Gruppen jeweils ein Elternvertreter bzw. Stellvertreter gewählt wird. Alle gewählten ordentlichen Vertreter der Einzelgruppen bilden dann insgesamt den Elternbeirat.

Nach welcher Variante gewählt wird, legt die Kindertagesstättenleitung nach Absprache mit dem/der bisherigen Vorsitzenden des Elternbeirates vorher fest.

(2) Die Wahlversammlung wird

im Falle a) von der Leiterin der Kindertagesstätte,
im Falle b) von der entsprechenden Gruppenerzieherin eröffnet.

Sie leitet die Wahl des zu bildenden Wahlausschusses. Es können nur Elternvertreter gewählt werden, die auch ein Kind in der Einrichtung haben.

§ 12 (Bildung des Wahlausschusses)

(1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter (in der Regel der Leiterin bzw. Gruppenleiterin) und 2 Beisitzern, von denen einer zugleich Schriftführer ist. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von den Wahlberechtigten per Akklamation gewählt.

(2) Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Wahlleiter und den Schriftführer.

§ 13 (Feststellung der Wahlberechtigung)

Der Wahlausschuss stellt an Hand der Anwesenheitsliste die Anzahl der Wahlberechtigten fest. Sind beide Sorgeberechtigten eines Kindes anwesend, haben sie zusammen nur eine Stimme. Haben die Eltern zwei oder mehr Kinder in der Einrichtung kann jeder Elternteil eine Stimme abgeben.

§ 14 (Feststellung der Wählbarkeit)

Wählbar sind die Sorgeberechtigten. Während der Wahlversammlung nicht anwesende Sorgeberechtigte sind nur wählbar, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung zur Annahme der Wahl vorliegt.

§ 15 (Einreichung von Wahlvorschlägen)

(1) Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Vorgeschlagene Personen sollten gleich mitteilen, ob sie für eine Wahl zur Verfügung stehen oder nicht.

(2) Der Wahlleiter schreibt die Wahlvorschläge auf.

(3) Stellen sich bei einer Wahl in großer Runde (nach § 11a) nur so viele Personen für die Wahl zum Elternvertreter oder Stellvertreter zur Wahl zur Verfügung wie die Einrichtung Gruppen hat, kann dies auch als gemeinsamer Listenvorschlag gewertet werden, über den insgesamt abgestimmt wird.

(4) Nach Abschluss einer etwaigen Aussprache über die Wahlvorschläge und das Wahlverfahren beginnt die Wahlhandlung.

§ 16 (Durchführung der Wahlhandlung)

(1) Wurde von den Anwesenden keine Wahl per Akklamation vereinbart, verteilt der Wahlleiter vor Beginn der Wahlhandlung mit dem Stempel der Kindertagesstätte versehene Stimmzettel an die Stimmberechtigten. Die Stimmzettel dürfen sich nicht voneinander unterscheiden.

(2) Jeder Stimmberechtigte schreibt den/die Namen des/der Kandidaten, den/die er wählen will, auf den Stimmzettel. Bei einer Gesamtwahl dürfen höchstens so viele Namen aufgeschrieben werden wie die Kindertagesstätte Gruppen hat (z.B. 4-gruppige Einrichtung = 4 Namen, 3-gruppige Einrichtung = 3 Namen); enthält der Stimmzettel mehr Namen, ist die Stimmabgabe ungültig.

Wurde zu Beginn festgelegt, dass in den einzelnen Gruppen gewählt wird, kann nur ein Name aufgeschrieben werden.

Im Falle der Listenwahl kann nur mit Ja, Nein oder Enthaltung bzw. ungültig über den Listenvorschlag abgestimmt werden.

(3) Die Beisitzer sammeln nach Abschluss der Wahlhandlung die Stimmzettel ein.

(4) Nachdem alle Stimmzettel eingesammelt sind, stellt der Wahlleiter das Ende der Wahlhandlung fest. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich und muss als Ergebnis

a) die abgegebenen Stimmen

b) die gültigen Stimmen

c) die ungültigen Stimmen

d) die Zahl der auf jeden Kandidaten bzw. auf die Liste entfallenden gültigen Stimmen ausweisen.

(5) Für die Wahl der Stellvertreter gelten die vorgenannten Bestimmungen in einem zweiten Wahlgang sinngemäß, es sei denn, dass sich die Versammlung vorher für eine andere Vorgehensweise ausgesprochen hat (z.B. dass der/die Kandidat/en mit den weiteren meisten Stimmen, als Stellvertreter gewählt ist/sind).

§ 17 (Feststellung des Wahlergebnisses)

- (1) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei der Listenwahl, wenn die Liste mehrheitlich angenommen wurde.
- (2) Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) aus denen der Wille des Wählers nicht klar ersichtlich ist,
 - b) die einen Vorbehalt enthalten.
- (4) Zwischen Kandidaten, die die gleiche Anzahl Stimmen erhalten haben, findet eine Stichwahl statt, falls nicht einer freiwillig verzichtet. Ergibt die Stichwahl wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 18 (Wiederholung der Wahlversammlung)

- (1) Erscheint zur Wahlversammlung kein Erziehungsberechtigter, so muss zu einer neuen Sitzung eingeladen werden. Die Einladung zur Wiederholungsversammlung muss den Hinweis enthalten, dass die Wahl des Beirates entfällt, falls wiederum kein Erziehungsberechtigter anwesend ist.
- (2) Erscheinen zur Wahlversammlung nur so viele Eltern wie die Einrichtung Gruppen hat, so gelten diese, falls sie ihr Amt annehmen, als gewählte Beiräte.

§ 19 (Anfertigung der Wahlniederschrift)

- (1) Über jede Wahlhandlung ist von dem Schriftführer eine unmittelbar nach der Wahl abzuschließende Wahlniederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Wahl,
 - Bezeichnung der Kindertagesstätte,
 - Name des Wahlleiters und der Beisitzer,
 - die Namen und die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten, wobei die Namen der Wahlberechtigten aus einer Anwesenheitsliste hervorgehen müssen; diese ist der Niederschrift beizufügen,
 - Wahlvorschläge,
 - Zahl der abgegebenen Stimmen,
 - Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmenthaltungen,
 - Zahl der für jeden Kandidaten bzw. für die Liste abgegebenen gültigen Stimmen,
 - Ergebnis einer etwaigen Auslosung,
 - Einwendungen von Wahlberechtigten gegen die Art der Durchführung und das Ergebnis der Wahl,
 - Schluss der Wahlhandlung,
 - Unterschriften des Wahlleiters und der Beisitzer.
- (2) Die Wahlniederschrift kann von jedem Wahlberechtigten auf Verlangen innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Wahl eingesehen werden.

§ 20 (Aufbewahrung der Wahlunterlagen)

Die Wahlunterlagen werden von der Leiterin der Kindertagesstätte in der Kindertagesstätte aufbewahrt. Sie können nach der Neuwahl des nächsten Kindertagesstättenbeirates vernichtet werden.

§ 21 (Einberufung des Beirates der Kindertagesstätte)

Die gewählten Mitglieder des Beirates werden zur konstituierenden Sitzung innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Wahl von der Leiterin der Kindertagesstätte eingeladen. Es ist auch möglich, dass diese Sitzung unmittelbar nach der Wahl erfolgt, wenn die gewählten Elternbeiratsmitglieder damit einverstanden sind.

§ 22 (Anfechtung der Wahl)

(1) Die Wahl der Beiräte kann jeder Wahlberechtigte anfechten.

(2) Die Anfechtung ist schriftlich bei der Stadt Lampertheim innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Wahl zu erklären und zu begründen. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass gegen die Wahlordnung verstoßen und das Wahlergebnis dadurch wesentlich geändert oder beeinflusst wurde.

(3) Über die Anfechtung der Wahl entscheidet der Magistrat der Stadt Lampertheim endgültig.

§ 23 (Inkrafttreten/Außerkräftreten)

Die geänderten Richtlinien treten mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft und sind bis zum 31.12.2016 gültig.